

Einige Hinweise zur Gestaltung des Softwareüberlassungsvertrags zwischen Anwender und Hersteller im Hinblick auf Software Escrow:

Da der Software Escrow Vertrag in engem Zusammenhang mit dem Softwareüberlassungsvertrag besteht, wollen wir für Interessierte einige Hinweise in Sachen Vertragsgestaltung des Softwareüberlassungsvertrags geben:

- Bereits im Softwareüberlassungsvertrag sollte die Verpflichtung zur Hinterlegung des Quellcodes bei ESCROW EUROPE geregelt werden.
- Im Idealfall werden Softwareüberlassungsvertrag und Software Escrow Vertrag gleichzeitig verhandelt und abgeschlossen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden können.
- Wenn dies nicht möglich ist, so sollte bereits im Softwareüberlassungsvertrag eine Frist bis wann der Escrow Vertrag mit ESCROW EUROPE abgeschlossen sein muss festgelegt werden.
Hinweis: der nachträgliche Vollzug einer Escrow Vereinbarung aus dem Softwareüberlassungsvertrag, kurz vor Entstehen eines Herausgabegrundes (z.B. Insolvenz), eröffnet die Widerrufsmöglichkeit durch den Insolvenzverwalter nach §§130ff. InSO wegen Gläubigerbenachteiligung. Aus diesem Grund sollte man für eine zeitnahe Umsetzung der Escrow Vereinbarung aus dem Softwareüberlassungsvertrag sorgen.
- Im Softwareüberlassungsvertrag sollten bereits die Nutzungsrechte des Anwenders im Falle der Herausgabe des Quellcodes durch ESCROW EUROPE geregelt sein.

Nachstehend finden Sie einen Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen unseres Standard Escrow-Vertrags zu Ihrer Information.

Multi User SOURCE CODE ESCROW VERTRAG

1. NAME des SOFTWAREHERSTELLERS,
mit Sitz in.....,
.....,
vertreten durch,
nachstehend "**Lizenzgeber**" genannt,

2. ESCROW EUROPE (Deutschland) GmbH,
mit Sitz in 81379 München,
Baierbrunner Str. 25, Germany
vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXX,
nachstehend "**ESCROW EUROPE**" genannt,

PRÄAMBEL

- I Der Lizenzgeber hat mit Nutzern, sowohl direkt als auch durch Distributoren, Lizenzverträge abgeschlossen. Gegenstand der Lizenzvereinbarungen ist die Nutzung der in der Anlage I zu diesem Vertrag aufgeführten Computerprogramme des Lizenzgebers durch den Nutzer.
- II Der Sourcecode (Quellenprogramm) und die technische Dokumentation bezüglich der in Anlage I aufgeführten Computerprogramme sind Eigentum des Lizenzgebers, von vertraulicher Art und urheberrechtlich geschützt.
- III Der Sourcecode und die technische Dokumentation sind für die vertragsgemäße Nutzung dieser Computerprogramme im Rahmen des Lizenzvertrages nicht erforderlich, wohl aber für die Instandhaltung, Änderung, Anpassung und Korrektur der betreffenden Computerprogramme.
- IV Der Lizenzgeber erkennt an, dass der Lizenznehmer unter bestimmten Umständen und ausschließlich zu Kontinuitätszwecken den Besitz des Sourcecodes und der dazugehörigen technischen Dokumentation verlangen kann.
- V Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Sourcecode und die dazugehörigen technischen Dokumentationen zugunsten des registrierten Nutzers gemäß den nachfolgenden Bedingungen bei ESCROW EUROPE zu hinterlegen.

DIES VORAUSGESCHICKT TREFFEN DIE PARTEIEN FOLGENDE VEREINBARUNG:

1. DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesem Escrow Vertrag und in den Anlagen folgende Bedeutung:

Vertrag

dieser Escrow Vertrag (Multi User) zwischen dem Lizenzgeber und ESCROW EUROPE

Lizenzvertrag

der zwischen Lizenzgeber und Nutzer abgeschlossene Lizenzvertrag zur Nutzung des Produkts

Nutzer

Lizenznehmer, der mit der Unterschrift unter einen gültigen Lizenzvertrag ohne weiteres Zutun (automatisch) an diesem Escrow Vertrag mit all seinen Rechten und Pflichten teilhat. Ein Lizenznehmer, der nicht automatisch diesem Vertrag beitreten will, muss sowohl den Lizenzgeber als auch ESCROW EUROPE schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Produkt

das dem Nutzer gemäß Lizenzvertrag zur Nutzung überlassene Computerprogramm, das Gegenstand dieses Vertrages ist

Technische Dokumentation:

die für die Instandhaltung, Änderung, Anpassung und/oder Korrektur des Produktes erforderliche Dokumentation

Material

- eine Kopie des Sourcecodes des Produkts
- alle Veränderungen, Updates, neuen Versionen und/oder Korrekturen, die vom Lizenzgeber oder im Auftrag des Lizenzgebers dem Nutzer im Rahmen seiner *release-policy* zur Verfügung gestellt worden sind
- alle dazugehörigen technischen Dokumentationen, die notwendig und relevant für die Instandhaltung des Produktes sind

Medium:

die Datenträger (Diskette, CD-Rom, DVD, etc.), auf denen sich das Material befindet

Instandhaltungsverpflichtungen

die Bedingungen, unter denen sich der Lizenzgeber im Lizenzvertrag und/oder im Wartungsvertrag gegenüber dem Nutzer verpflichtet hat, die Software zu warten, zu pflegen und/oder weiter zu entwickeln

Kontinuitätszwecke

die Verwendung des Materials ausschließlich zu Zwecken der Wartung, Pflege, Änderung, Korrektur und/oder Weiterentwicklung der Software unter sorgfältiger Berücksichtigung der Urheberrechts- und Geheimhaltungsvereinbarungen des Lizenzvertrages.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Lizenzgeber wird binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Vertrages das Medium, auf dem sich das Material befindet, hinterlegen und an ESCROW EUROPE übereignen.
- 2.2 Er wird ebenso ein entsprechendes Medium hinsichtlich sämtlicher Änderungen übereignen, und zwar binnen 30 Tagen nachdem diese dem Nutzer erstmals zur Verfügung gestellt wurden. Hat der Nutzer binnen 30 Tagen nach Implementierung der Software keine Bestätigung über den Erhalt des Materials von ESCROW EUROPE erhalten, soll der Nutzer ESCROW EUROPE unverzüglich darüber informieren.
- 2.3 ESCROW EUROPE wird dem Nutzer schriftlich den Eigentumserwerb anzeigen.
- 2.4 ESCROW EUROPE wird das Material für die Vertragsdauer verwahren.
- 2.5 ESCROW EUROPE wird mit dem Material nur nach Maßgabe dieses Vertrages verfahren.
- 2.6 Mit der Übereignung des Mediums gem. Ziffer 2.1 und 2.2 sind keinerlei weiteren Nutzungsrechtsübertragungen verbunden. Insbesondere erwirbt ESCROW EUROPE keinerlei eigene Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an dem Material. Diese Rechte verbleiben beim Lizenzgeber und/oder anderen Verfügungsberechtigten.
- 2.7 Der Lizenzgeber gestattet ESCROW EUROPE in Bezug auf das Material jedoch folgende Maßnahmen:
 - Anfertigung einer Sicherungskopie
 - Einlesen und Laden in Computersysteme, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der von ESCROW EUROPE mit diesem Vertrag gegenüber dem Nutzer und dem Lizenzgeber übernommenen Aufgaben und Pflichten dies erfordert
 - Weitergabe des Materials an den Nutzer unter den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen und zu den in diesem Vertrag bestimmten Zwecken

Wird die Hinterlegung on-line durchgeführt, so wird das Material auf Datenträger heruntergeladen und gespeichert, die im Eigentum von ESCROW EUROPE stehen.

- 2.8 Der Lizenzgeber räumt hiermit dem Nutzer im Falle des Eintritts einer der nachfolgend unter Ziffer 5 geregelten Bedingungen das nicht ausschließliche Recht ein, den Sourcecode zu bearbeiten und zu nutzen, soweit dies zu Kontinuitätszwecken erforderlich ist. Der Nutzer darf sich hierzu der Person eines Dritten nur bedienen, wenn er die Geheimhaltung beim Dritten sicherstellt und geeignete Maßnahmen ergreift, die eine unbefugte Nutzung durch den Dritten ausschließen.

Jede Weitergabe an Dritte, zu kommerziellen ebenso wie zu nichtkommerziellen Zwecken, ist unzulässig.

3. SICHERUNGSKOPIE

- 3.1 Der Lizenzgeber wird, um die Ansprüche des Nutzers aus dieser Vereinbarung und aus den Lizenz - und Instandhaltungsverträgen zu sichern, jeweils vor der Überlassung des Materials an ESCROW EUROPE eine Kopie des Materials als Sicherungskopie anfertigen.

4. ÜBERPRÜFUNG

- 4.1 Der Lizenzgeber wird ESCROW EUROPE bei der Übergabe gem. Ziffer 2.1. und 2.2 eine genaue Beschreibung des Materials zur Verfügung stellen. Der Lizenzgeber sichert zu, dass das Material zum Zeitpunkt der Übergabe eine genaue und vollständige Wiedergabe des Produktes ist, wie es dem Nutzer im Rahmen des Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt wurde.
- 4.2 ESCROW EUROPE wird bei jeder Hinterlegung ohne gesonderte Vereinbarung nach Level II überprüfen, ob die Bestandteile des Materials, so wie sie in der Anlage I aufgelistet sind, vorhanden und lesbar sind. ESCROW EUROPE wird den Lizenzgeber über die Ergebnisse dieser Überprüfung unterrichten.
- 4.3 Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, ESCROW EUROPE zu bitten, eine zusätzliche Überprüfung durchzuführen. Ist eine Überprüfung der Stufe III vereinbart, so ist der Lizenzgeber zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies von ESCROW EUROPE vernünftigerweise gefordert werden kann.
- 4.4 Falls eine Überprüfung ergibt, dass das Material nicht den in Ziffer 4.1 genannten Anforderungen entspricht, wird der Lizenzgeber binnen 30 Tagen eine aktualisierte und/oder korrigierte Version nach Ziffer 2 dieses Vertrages zur Verfügung stellen.

5. AUSHÄNDIGUNG

- 5.1 Das Bestehen eines wirksamen Lizenzvertrags vorausgesetzt ist ESCROW EUROPE verpflichtet, das Material dem Nutzer auszuhändigen, falls
- der Lizenzgeber seine Geschäftstätigkeit einstellt, ohne seine Instandhaltungsverpflichtungen und/oder seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag rechtsgültig auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen
 - über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
 - der Lizenzgeber seine Instandhaltungsverpflichtungen und/oder die aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt und hierdurch die vertraglich vorgesehene Weiternutzung des Produktes gefährdet
 - der Lizenzgeber gegen die Bestimmung von Ziffer 11.1 verstößt oder die Geschäftstätigkeit des Lizenzgebers von einem Dritten übernommen wird, der die Fortsetzung der Instandhaltungsverpflichtungen nicht anbietet

und/oder die Instandhaltung des Produktes nicht zu den zwischen Lizenzgeber und Nutzer vereinbarten Bedingungen anbietet und eine Einigung über die geänderten Bedingungen nicht zustande kommt

- 5.2 Falls nach Auffassung des Nutzers ein in Ziffer 5.1 beschriebener Umstand eintritt und er deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, wird er dies mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsbestätigung sowohl dem Lizenzgeber als auch ESCROW EUROPE anzeigen. Die Anzeige enthält die Gründe, die der Nutzer vernünftigerweise nach Treu und Glauben vorbringen kann, um seine Auffassung zu stützen.
- 5.3 Wenn ESCROW EUROPE die in Ziffer 5.2 beschriebene Anzeige erhalten hat, ist ESCROW EUROPE berechtigt, dem Nutzer das Material auszuliefern, falls dieser nachweist, die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise dem Lizenzgeber gemacht zu haben, und der Lizenzgeber entweder ESCROW EUROPE schriftlich mitgeteilt hat, keine Einwände gegen die verlangte Auslieferung zu erheben oder binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anzeige keine Einwände gegen die Auslieferung bei ESCROW EUROPE erhoben hat.
- 5.4 Falls der Lizenzgeber binnen der dafür in Ziffer 5.3 genannten Frist Einwände gegen die vom Nutzer verlangte Auslieferung erhebt, werden die Parteien die Frage, ob der Nutzer ein Recht auf diese Auslieferung hat, einem vom Lizenzgeber und vom Nutzer im gemeinsamen Einvernehmen zu bestellenden Schiedsrichter vorlegen, der einen für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch fällen wird.
- 5.5 Falls der Nutzer und der Lizenzgeber sich nicht binnen 10 Tagen nach dem Tag, an dem der Lizenzgeber Einwände gegen die Auslieferung erhoben hat, über die Bestellung eines Schiedsrichters geeinigt haben, wird jede Partei binnen weiterer 10 Tage danach einen Schiedsrichter bestellen. Die so bestellten Schiedsrichter werden innerhalb von 10 Tagen einen dritten Schiedsrichter bestellen, der im Anschluss daran binnen 14 Tagen den Lizenzgeber und den Nutzer anhören und einen für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch fällen wird.
- 5.6 Falls der Lizenzgeber es unterlässt, an der Ernennung eines Schiedsrichters mitzuwirken, oder die vom Lizenzgeber und vom Nutzer bestellten Schiedsleute binnen der genannten Frist sich nicht über den dritten zu benennenden Schiedsrichter einigen, ist der Nutzer berechtigt, die Schiedsgerichtsstelle des DGRI e.V., Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik, Bad Homburg, zu bitten, den Schiedsrichter beziehungsweise den dritten Schiedsrichter zu bestellen, wobei die Bestellung für die Parteien verbindlich ist.
- 5.7 Falls über das Vermögen des Lizenzgebers ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet wird und der Nutzer deshalb die Auslieferung des Materials von ESCROW EUROPE verlangt, ist ESCROW EUROPE verpflichtet, das Material auszuliefern, ohne dass sich der Lizenzgeber auf die in 5.3 bis 5.6 beschriebenen Bestimmungen berufen kann.

6. PFLICHTEN

- 6.1 Der Lizenzgeber sichert zu, dass er berechtigt ist, ESCROW EUROPE das Material gemäß den Bedingungen des Vertrages zu übereignen, und dass den Rechtseinräumungen und Gestattungen dieses Vertrages keine Rechte Dritter entgegenstehen. ...

>>>>

7. PFLICHTEN VON ESCROW EUROPE

- 7.1. ESCROW EUROPE wird das übergebene Material in ihrem Lagersystem verwahren. ESCROW EUROPE wird mit der erforderlichen Sorgfalt sicherstellen, dass Unbefugte zum Lagersystem keinen Zutritt erhalten.....

>>>>

9. VERTRAGSDAUER

- 9.1 Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Jeder Nutzer ist berechtigt, seinen automatischen Beitritt bei Vertragsunterzeichnung durch schriftliche Mitteilung an den Lizenzgeber und ESCROW EUROPE zu widerrufen.
- 9.3 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber ist nur mit ausdrücklich schriftlicher Zustimmung aller beigetretenen Nutzer möglich.

>>>>

10. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

- 10.1 Der Lizenzgeber ist verpflichtet, ESCROW EUROPE die in der Anlage II zu diesem Vertrag festgelegte Vergütung zu zahlen.
- 10.2. Darüber hinaus berechnet ESCROW EUROPE den Nutzern bei einer Herausgabe nach Ziff. 5.1 eine gesonderte Gebühr in Höhe von 250,- Euro.
- 10.3 ESCROW EUROPE wird dem Lizenzgeber die Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung stellen, erstmals am Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

>>>>

Ort, Datum

Anwender

Hersteller

ESCROW EUROPE